

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

02.03.2007

5.43.09 Nr. 2

Auslandsbeziehungen/Austauschabkommen

_____	Präsident:
Austauschabkommen:	06.12.2003

INTERNATIONALE AUSTAUSCHVEREINBARUNG ZWISCHEN

dem BOARD OF REGENTS DER UNIVERSITÄT VON NEBRASKA
im Auftrag der UNIVERSITÄT VON NEBRASKA-LINCOLN
LINCOLN, NEBRASKA, U.S.A.

UND

DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT
GIESSEN, DEUTSCHLAND

Diese Vereinbarung zwischen der Universität von Nebraska-Lincoln (UNL) und der Justus-Liebig-Universität Gießen verfolgt die Absicht, den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern zwischen den Universitäten zu fördern. Sie beinhaltet:

- Zugang für Studierende (auf den Niveaustufen Bachelor, Master und Dissertation) und Mitglieder des Lehrkörpers zu den Einrichtungen beider Universitäten,
- Unterstützung bei der Einwerbung finanzieller Unterstützungen für den Austausch und für Projekte und Programme im beiderseitigen Interesse,
- Förderung des akademischen Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland,
- Entwicklung und Pflege der internationalen Beziehung zwischen den Universitäten.

Die Verwaltung der UNL und der JLU erklären ihre Bereitschaft und verpflichten sich:

- zur Unterstützung ihrer eigenen Studierenden und der Studierenden der Partneruniversität bei der Beantragung von Zuschüssen für individuelle Studienaufenthalte und zur Teilnahme an Ausbildungsprogrammen der Partneruniversität,
- zu Hilfestellung und Unterstützung für Mitglieder des Lehrkörpers bei der Beantragung von Zuschüssen zum gegenseitigen Austausch,
- zu administrativer Unterstützung der Studierenden und Lehrenden der Partneruniversität.

Studierende können an der Partneruniversität zum akademischen Studium zugelassen werden. Die Voraussetzungen und Bedingungen eines gegenseitigen Austauschprogramms für Studierende soll Gegenstand eines separaten Dokuments sein. Studierende, die am gegenseitigen Austauschprogramm teilnehmen, werden von der Zahlung von Lehrgeldern und sonstigen Studiengebühren befreit.

Vor der Durchführung einzelner Besuche von Mitgliedern des Lehrkörpers sollen Beauftragte beider Institutionen die Zustimmung der beteiligten Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, der Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren, Dekaninnen/Dekane und ggf. anderer offizieller Vertreterinnen/Vertreter der Institutionen einholen.

Austauschabkommen zwischen der JLU Gießen und der Universität von Nebraska-Lincoln	02.03.2007	5.43.09 Nr. 2	S. 2
--	------------	----------------------	------

Arbeitsplätze und akademische Einrichtungen, die besuchenden Mitgliedern des Lehrkörpers zur Verfügung gestellt werden, können von Institut zu Institut verschieden sein. Vereinbarungen über die Nutzung von Einrichtungen sollen zwischen den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern oder Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren in Absprache mit den besuchenden Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftlern getroffen werden.

Die Dekanin/Der Dekan des College of Human Resources and Family Sciences der UNL und die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Oekotrophologie und Umweltmanagement der JLU benennen jeweils eine/n akademische/n Beauftragte/n, die/der als Kontaktperson für Studierende, Wissenschaftler/innen und die Verwaltung der beiden Universitäten dient.

Die/Der akademische Beauftragte soll für zwei Jahren bestellt werden, und die Bestellung kann ohne Beschränkung erneuert werden. Die/Der Beauftragte soll der Dekanin/dem Dekan des eigenen Fachbereichs jährlich einen Bericht über die Aktivitäten vorlegen und der Partneruniversität eine Kopie des Berichts zuschicken. Auf Seiten der UNL ist die Direktorin/der Direktor der Austauschprogramme im Büro für Internationale Angelegenheiten Koordinatorin/Koordinator für alle Formen des wechselseitigen Studierendenaustausches.

Beide Institutionen bekennen sich zu der Politik der Chancengleichheit und werden keine Diskriminierung aufgrund Geschlecht, Alter, Körperbehinderung, Rasse, Hautfarbe, Religion, Familienstand, Veteranenstand, nationaler oder ethischer Herkunft sowie sexueller Orientierung zulassen.

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Präsidiums der JLU und die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten der JLU sowie der Kanzlerin/des Kanzlers der UNL in Kraft.

Sie ist zunächst fünf Jahre gültig und kann im gegenseitigen Einverständnis verlängert werden. Die Vereinbarung kann von jeder der beiden Universitäten mit einjähriger Frist durch schriftliche Benachrichtigung der Partneruniversität gekündigt werden.

Der englische und deutsche Text dieses Abkommens sind gleichwertig gültig.

Harvey Perlman Datum: 03.07.03
Kanzler, UNL

Stefan Hormuth Datum 12. Juni 2003
Präsident, JLU

Harriet S. Turner Datum: 14.07.03
Interim Direktorin für Internationale
Beziehungen, UNL

Marjorie Kostelnik Datum: 30.06.03
Dekan der Fakultät für Humane
Ressourcen und Familienwissen-
schaften, UNL